

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 1101

Dr. Philipp Paech, zzt. Rom
Grenzüberschreitende Wertpapierverfügungen –
Rechtssicherheit und Effizienz durch Kompatibilität des
Depotrechts
– Erläuterungen zum UNIDROIT-Konventionsentwurf –

Seite 1109

Univ.-Prof. Dr. Dorothee Einsele, Kiel
Das UNIDROIT-Projekt zu intermediärverwahrten
Wertpapieren als Konzept für eine Modernisierung des
deutschen Depotrechts

Seite 1123

Hess. VGH, 21.1.2005
Finanzdienstleistungen im grenzüberschreitenden
Verkehr

Seite 1126

BGH, 18.4.2005
Kein Recht auf Übernahme einer Kleinstbeteiligung an
einer GmbH aus Kapitalerhöhung nach Kapitalherab-
setzung auf Null

Seite 1129

BGH, 17.3.2005
Zur Frage der vorzeitigen Erteilung der Restschuld-
befreiung

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Philipp Paech, zzt. Rom

Grenzüberschreitende Wertpapierverfügungen – Rechtssicherheit und Effizienz durch Kompatibilität des Depotrechts

– Erläuterungen zum UNIDROIT-Konventionsentwurf –

1101

Univ.-Prof. Dr. Dorothee Einsele, Kiel

Das UNIDROIT-Projekt zu intermediärverwahrten Wertpapieren als Konzept für eine Modernisierung des deutschen Depotrechts

1109

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Kammergericht	7.10.2004	Zum Beratungsverschulden der Bank im Zusammenhang mit der Finanzierung einer Windmühle	1118
LG Frankfurt a.M.	17.12.2004	Zur Frage, ob das Bankgeheimnis oder das Bundesdatenschutzgesetz der Abtretung von Darlehensforderungen entgegensteht	1120
Hess. VGH	21.1.2005	Finanzdienstleistungen im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr	1123

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	18.4.2005	Zur Frage, ob der Gesellschafter einer personalistisch strukturierten GmbH anstelle des ihm bei einer Kapitalerhöhung entsprechend seiner bisherigen Beteiligung eingeräumten Bezugsrechts die Übernahme einer Kleinbeteiligung verlangen kann	1126
-------------------	-----------	--	------

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	17.3.2005	Zur Frage der vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung	1129
Bundesgerichtshof	7.4.2005	Zur Anfechtbarkeit der Rücknahmefiktion; zum notwendigen Inhalt des vom Schuldner vorzulegenden Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses	1131
Bundesgerichtshof	14.4.2005	Zur Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen den entlassenen Insolvenzverwalter wegen Nichteinreichung einer Teilschlussrechnung	1132

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	2.3.2005	Zum gesetzlichen Rangrücktritt des Versicherers gegenüber den Grundpfandgläubigern nach § 104 Satz 2 VVG	1134
Bundesgerichtshof	10.12.2004	Zur schuldbefreienden Wirkung der Hinterlegung, wenn gegenüber der Hinterlegungsstelle als möglicher Empfangsberechtigter zusätzlich eine Person benannt wird, die den Umständen nach als Gläubiger ersichtlich nicht in Betracht kommt	1136
Bundesgerichtshof	13.1.2005	Kein Verlust des Leistungsverweigerungsrechts gegenüber einer Werklohnforderung des Unternehmers, wenn der Besteller die nach § 648a BGB geforderte Sicherheit nicht stellt	1139

Sonstiges

Bundesverfassungsgericht	27.4.2005	Keine sofortige Vollziehbarkeit des Verbots der Sportwettenvermittlung bei ungewisser gemeinschaftsrechtlicher Vereinbarkeit der Strafbarkeit nach § 284 Abs. 1 StGB	1141
Bundesgerichtshof	13.1.2005	Zur Unzulässigkeit einer Kompetenz-Kompetenz-Klausel in einer Schiedsvereinbarung; zur Wirksamkeit einer Schiedsabrede, an der ein Verbraucher beteiligt ist	1143

Dokumentation

Vorläufiger Entwurf eines UNIDROIT-Übereinkommens über harmonisierte sachrechtliche Regeln betreffend intermedialverwahrte Wertpapiere	1147
--	------

Bücherschau

Eckhard M. Theewen	Intensiv- und Problemkreditmanagement	1152
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Mathias Hanten, M.B.L. - HSG, Frankfurt a.M.	
Richard Zöllner	Zivilprozessordnung, 25. Aufl.	1152

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 73,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,83) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2005 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV